

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **53 (1902)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Vom österreichischen Reichsforstverein ist eine Einladung eingegangen zur Abordnung einer Vertretung an seiner Jubiläums-Versammlung, die mit größeren Exkursionen verbunden, im Salzkammergut im September stattfinden soll. Die Einladung wird verdankt und den Mitgliedern unfers Vereins zur Kenntnis gebracht.

Es wird beschlossen, in einer Eingabe an den Ständerat die Entrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen des untern Forstpersonals im Sinne des Antrags Baldinger zu empfehlen.



## Mitteilungen.

### Fernrohr-Längenmessung bei Vermessungen im Gebirge.

In der Sitzung der Abgeordneten der dem schweizerischen Geometer-Konfordat angehörenden Kantone, vom 2. Dezember abhin in Olten, hat Herr Kantonsgeometer R ö t h l i s b e r g e r = B e r n über die mittelst Fernrohr-Distanzmessung erzielten Ergebnisse berichtet.

Bekanntlich läßt der Kanton Bern seit einer Reihe von Jahren die beiden Gebirgsgemeinden Sigriswyl und Randergrund probeweise vermessen, um Erfahrungen über die für höher gelegene Gegenden geeigneten Vermessungsverfahren zu gewinnen. Bei diesem Anlasse ist namentlich auch untersucht worden, ob und in wie weit sich die direkte Lattenmessung durch die einfachere Fernrohr-Distanzmessung ersetzen lasse. Nach den Ausführungen des Vortragenden waren die diesfalls gemachten Erfahrungen sehr günstig. In Randergrund wurde diese Messungsart für die Aufnahme von Polygonzügen bald zur Regel und die direkte Linienmessung zur Ausnahme. Auch in Sigriswyl erzeugten sich die großen Vorteile des Verfahrens, sobald man in steileres und schwerer begehbares Terrain kam.

Hinsichtlich der Genauigkeit wird konstatiert, daß die mittlere Abweichung der so bestimmten Längen von direkten Messungen nur  $\frac{8}{100}$  % betrug. Dieses Resultat läßt die Anwendung des Verfahrens bei Aufnahmen in den Maßstäben von  $\frac{1}{2000}$  bis  $\frac{1}{5000}$  als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Freilich sind, wie besonders hervorgehoben wird, solche Ergebnisse nur bei gewissenhafter, sorgfältiger Arbeit und Anwendung der besten, speciell dafür eingerichteten Instrumente möglich.

Auf Grundlage jener Resultate hat die Konferenz eine besondere Anweisung zur Ergänzung des Art. 27 der Vermessungsinstruktion der Konfodats-Kantone vom 2. Juli 1891 aufgestellt.

(Nach der Schweiz. Bauzeitung.)

